

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat IV Amt 40	Drucksache DS0676/02	Datum 04.11.2002
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Ausschuss für Bildung, Schule und Sport Finanz- und Grundstücksausschuss	12.11.2002		X	X		
	03.12.2002	X				
	04.12.2002	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	09.01.2003	X		X		X
---	------------	---	--	---	--	---

beteiligte Ämter 20, 23, 30, 51, V/01	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP	[X]	

Kurztitel:

Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg
Stand 2003

Beschlussvorschlag:

Die Sportförderungsrichtlinien - Stand 2003 - werden für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine <input type="checkbox"/>		Entgelte	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
im Entwurf enthalten	im Entwurf enthalten	Jahr	Euro	Jahr	Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro				
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen			Verw.-HH	
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau K. Richter	Unterschrift AL Herr Krüger
---------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Herr Dr. Koch
---------------------------------------	-------------------------------

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert auf der Grundlage von Sportförderungsrichtlinien schon seit 1991 erfolgreich gemeinnützig tätige Magdeburger Sportvereine.

Diese Sportförderung ist für die rund 30.000 organisierten Mitglieder eine entscheidende Existenzgrundlage und ein wesentlicher Bestandteil der Sportentwicklungsplanung.

Die derzeit noch gültigen Sportförderungsrichtlinien wurden durch den Magdeburger Stadtrat 1998 beschlossen. Um den veränderten Entwicklungstendenzen im Sport in der Landeshauptstadt gerecht zu werden, sind neue Sportförderungsrichtlinien, die ab 2003 gelten sollen, erforderlich. Mit den überarbeiteten und an die neuen Bedingungen angepassten Sportförderungsrichtlinien - Stand 2003 (ab Seite 5) sollen die gemeinnützig tätigen Magdeburger Sportvereine weiterhin in die Lage versetzt werden, ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung auf dem Gebiet des Sports als bedeutenden Bestandteil des Lebens in unserer Stadt wahrzunehmen.

Auf der Grundlage einer Analyse der Sportförderung der Jahre 1991-2001 und aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg verfolgen die Sportförderungsrichtlinien - Stand 2003 verstärkt das Ziel, die Sportvereine entsprechend ihrer tatsächlich wahrgenommenen Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in unserer Stadt und den daraus resultierenden finanziellen Belastungen der Vereine insbesondere auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Seniorensports zu fördern.

Als indirekte Sportförderung und hier insbesondere durch die kostenlose Nutzung der Sportvereine in kommunalen Sportstätten leistet die Stadt derzeit rd. 3,8 Mio. Euro.

Im Folgenden werden alle wichtigen Änderungen zum Beschluss von 1998 (Beschluss-Nr. 1590-78(II)98) gegenübergestellt:

Schwerpunkte	alt (SFR Stand 1998)	neu (SFR Stand 2003)
Anzahl Förderzwecke	12 Förderzwecke	6 Förderzwecke trotzdem keine Qualitätseinschränkung, Vereine können innerhalb der Förderzwecke flexibler entscheiden, für was die Mittel eingesetzt werden
allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5,00 DM je erw. Mitglied 8,00 DM bei Bauantrag	7,50 €je erw. Mitglied 10,00 €bei Bauantrag Ziel: verstärkter Einsatz von Eigenmitteln der Sportvereine als Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln
Nutzung Kernsportstätten	bei Einnahmen keine Regelung	bei Einnahmen Sondervereinbarung entspr. Einnahmenhöhe u. wirtschaftlicher Situation
Langfristige Vermietung	keine Regelung zu Restlaufzeiten	Möglichkeit der Verlängerung der Restlaufzeiten, wenn andere Fördermittelgeber diese voraussetzen
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage	bisher zwei getrennte Förderzwecke	Zusammenfassung in einem Förderzweck, damit die Ausgaben für die Sportstätte insgesamt flexibler eingesetzt werden können, was die Abrechnung erleichtert

Höhe der Förderung für die Sportanlage	bisher Höhe abhängig von Größe der Anlage, Ausgabenhöhe und Art der Sportanlage	jetzt Höhe <u>zusätzlich</u> abhängig von Frequentierung sowie Mitgliederanzahl und –struktur (u. a. Kinder, Jugendliche, Senioren)
Sport- und Platzpflegegeräte	bisher eigener Förderzweck	mit im Förderzweck Unterhaltung/Bewirtschaftung bzw. Kinder- und Jugendsport integriert
Arbeit Stadtsportbund	bisher eigener Förderzweck	kein eigener Förderzweck mehr, trotzdem Förderung der Verwaltungskosten (2.1), Veranstaltungen (2.5) und Personal (2.6) weiter vorgesehen; kein separater Kinder- und Jugendsport zur Ausreichung an Vereine mehr (Vermeidung von Doppelförderungen)
Kinder- und Jugendsport/Übungsleiter	bisher zwei Förderzwecke	Zusammenfassung in einem Förderzweck, damit alle Ausgaben des Kinder- und Jugendsports flexibler eingesetzt werden können, was die Abrechnung erleichtert; Zuwendungsvoraussetzungen wurden auf 20 % Kinder- und Jugendanteil erhöht; Berechnung des Betrages erfolgt unter Beachtung der Art der Sportstättennutzung und des Anteils an Kindern und Jugendlichen
Personalkostenzuschüsse	bisher drei Förderzwecke	Zusammenfassung in einem Förderzweck mit jährlicher Festlegung der Förderschwerpunkte durch die Vergabekommission, da Auswirkungen des Job-AQUTIV-Gesetzes derzeit nicht vollständig absehbar; auch bei ABM künftig ein Eigenanteil für den Verein von mindestens 10 %; stärkere Beachtung der Gesamtsituation des Vereins

Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg - Stand 2003

I. Präambel

Die Sportförderung der Landeshauptstadt Magdeburg ist eine schon seit vielen Jahren erfolgreich praktizierte, freiwillige Leistung an eingetragene, gemeinnützig tätige Magdeburger Amateursportvereine (nachfolgend Sportvereine). Als ein wesentlicher Bestandteil der Sportentwicklungsplanung ist die Sportförderung die materielle und finanzielle Basis für das gesellschaftliche Wirken der Sportvereine.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erkennt mit den folgenden Richtlinien die gesellschafts-, sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung des organisierten Sports als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in unserer Stadt an.

II. Übersicht der Förderzwecke der Sportförderung

1. *Indirekte Sportförderung*

1.1 Nutzung der Kernsportstätten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken

1.2 Langfristige Vermietung der Vereinssportstätten

2. *Direkte Sportförderung*

2.1 Zuwendungen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten

2.2 Zuwendungen zur Instandsetzung, Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und den Neubau von Sportstätten

2.3 Zuwendungen zur Anmietung Sportstätten Dritter

2.4 Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports

2.5 Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen

2.6 Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben im Bereich des Breiten- und Freizeitsports

III. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für alle Förderzwecke der direkten Sportförderung

1. Für die Gewährung von Zuwendungen entsprechend der Sportförderungsrichtlinien gelten die Vorschriften der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ – SDA II – 20/03 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die direkte Sportförderung wird als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
3. Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

4. Zuwendungen werden nur an Sportvereine gewährt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
Insbesondere bei Zuwendungen für Baumaßnahmen muss der Sportverein auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und Unterhaltung der Sportstätten bieten.
5. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen haben und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Beantragt ein Sportverein einen vorzeitigen Maßnahmebeginn, so kann das Sport- und Schulverwaltungsamt im Sinne von Ziffer 6.4.6 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ – SDA II – 20/03 diesen zulassen.
6. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“.
7. Zuwendungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis (Verwendungsnachweis) zu führen. Ist der Zuwendungszweck nicht sicherzustellen, sind die Voraussetzungen für eine Förderung nicht mehr gegeben. Es besteht dann ein Rückforderungsanspruch.
8. Bei den Zuwendungen gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, grundsätzlich nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

IV. Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für alle Förderzwecke der direkten Sportförderung

1. Der Sportverein muss seinen Sitz in Magdeburg haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen sein.
2. Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. oder einer seiner Gliederungen sein.
Eine Förderung von Bundes- oder Landesverbänden ist unzulässig.
3. Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins muss anerkannt sein.
4. Direkt gefördert werden grundsätzlich nur Sportvereine mit mehr als 50 Mitgliedern. Die indirekte Sportförderung gemäß Punkt VI.1.1 ist unabhängig von der Mitgliederzahl eines Sportvereins.
Die Anzahl der Mitglieder ist über die Bestandserhebung des Stadtsportbundes Magdeburg e. V. nachzuweisen.
5. Gefördert werden nur Sportvereine, die mindestens einen Mitgliedsbeitrag von 7,50 Euro (erwachsenes Mitglied) pro Monat erheben.
Wird ein Bauvorhaben mit einem städtischen Baukostenzuschuss durchgeführt, wird ein Mindestbeitrag von 10 Euro (erwachsenes Mitglied) pro Monat vorausgesetzt.

V. Bewilligung der Zuwendungen

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch das Sport- und Schulverwaltungsamt bewilligt.

In Vorbereitung der Bewilligung wird eine Vergabekommission, die sich aus Vertretern des Ausschusses des Stadtrates für Bildung, Schule und Sport, des Sport- und Schulverwaltungsamtes und des Stadtsportbundes Magdeburg e. V. zusammensetzt, die sportfachliche Beurteilung der Anträge vornehmen und Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

VI. Richtlinien zu den Förderzwecken

Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen der Punkte III und IV:

- Sporthallen, Turnhallen;
- Schwimmhallen;
- Trainings- und Wettkampfräume;
- Sportplatzanlagen, wie z. B. Großspielfelder, Kleinspielfelder, leichtathletische Anlagen, sportspezifische Einzelanlagen;
- andere Sportstätten sowie spezielle Anlagen des Sports, sofern für die Sportausübung ein voraussehbar anhaltender Bedarf für möglichst viele Nutzer- und Altersgruppen besteht.

Zu den förderfähigen baulichen Anlagen von Sportstätten gehören auch:

- Funktionsgebäude und -räume (Technik, Sportgerätelagerung, Sanitäranlagen, Umkleiden u. ä.);
- Gymnastik-, Kraft- und Konditionsräume;
- Sozialräume (z. B. Räume für Aufenthalt und Kommunikation, die nach Art, Größe, Lage und Funktion nicht über den Bedarf des Sports hinausgehen);
- Trainings- und Wettkampfbeleuchtung;
- Beregnungsanlagen, Brunnen- und Regenwasseranlagen;
- besondere Vorkehrungen im Emissionsschutz.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Teile der Einrichtungen, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen, wie z. B. Gaststätten, Kantinen, Wohnungen, Garagen oder sonstige wirtschaftlich genutzte Gebäude, Räume und Anlagen.

1. *Indirekte Sportförderung*

1.1 **Nutzung der Kernsportstätten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken**

Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt die Kernsportstätten (Sportstätten in kommunaler Trägerschaft - einschließlich Schulsporthallen und Schwimmhallen), die nicht gemäß Punkt VI.1.2 langfristig vermietet sind, den Sportvereinen auf Antrag zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung des Ernst-Grube-Stadions und des Heinrich-Germer-Stadions werden gesonderte Regelungen getroffen.

Der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird nach konkreten Absprachen die Möglichkeit der Nutzung von Kernsportstätten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eingeräumt.

Die Nutzung und Vergabe der Kernsportstätten erfolgen auf der Grundlage der Sportstättenordnung.

Für die Nutzung der Kernsportstätten durch Sportvereine zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, trifft die Stadt mit dem Sportverein nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sondervereinbarung entsprechend der jeweiligen Einnahmehöhe.

1.2 Langfristige Vermietung der Vereinssportstätten

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann und sollte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verstärkt kommunale Sportstätten, die vorwiegend nur von einem Sportverein über längere Zeit genutzt werden, diesem als Vereinssportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung vermieten.

Dazu können mit den betreffenden Sportvereinen Nutzungsverträge geschlossen werden und zwar

- solange die Stadt nur Verfügungsberechtigt ist, bis zur Vermögenszuordnung oder solange Restitutionsansprüche schweben, befristete Nutzungsverträge maximal für 2 Jahre;
- nur nach erfolgter Eigentumszuordnung und bei Freiheit oder nach Erledigung von Restitutionsansprüchen langfristige Nutzungsverträge nicht unter 10 und nicht über 30 Jahren Dauer;
- bei beabsichtigten (planungs- und baurechtlich zulässigen) Baumaßnahmen ein Erbbaurechtsvertrag in dafür erforderlichem Umfang an der Fläche nach der Zustimmung durch den Stadtrat.

Da die Förderrichtlinien des Landessportbundes bei der Förderung von Baumaßnahmen bis 25.000 Euro eine Restlaufzeit der Nutzungsverträge von 15 Jahren und ab 25.000 Euro eine Restlaufzeit der Nutzungsverträge von 25 Jahren voraussetzen, kann im Einzelfall eine entsprechende Verlängerung der Restlaufzeit erfolgen, um dem Sportverein die Zuwendung des Landessportbundes zu ermöglichen.

Analog kann bei anderen Fördermittelgebern verfahren werden.

Für die Vermietung der Vereinssportstätten wird das Nutzungsentgelt auf mindestens 0,02 Euro pro m² unbebaute und 0,06 Euro pro m² bebaute Fläche pro Jahr festgeschrieben. Dieser Mietpreis stellt einen bewussten Beitrag der Stadt zur Förderung der Sportvereine dar.

Bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eines Sportvereins kann ein höherer Mietpreis festgelegt werden.

Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten obliegt den Sportvereinen.

Sie werden dabei von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von jährlichen Zuwendungen unterstützt.

Die Sportvereine haben die spezifische Nutzung der Vereinssportstätten durch den Sportunterricht der Schulen der Stadt Magdeburg zu gewährleisten.

2. *Direkte Sportförderung*

2.1 **Zuwendungen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten**

Fördergegenstand/Förderzweck:

- Finanzielle Zuwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung von Vereinssportstätten, die entsprechend Punkt VI.1.2 an Sportvereine vermietet werden
- Finanzielle Zuwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Verwaltungsräume des Stadtsportbundes Magdeburg e. V.

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

- Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und IV erfüllen und außerdem einen Mietvertrag entsprechend Punkt VI.1.2 nachweisen können,
- der Stadtsportbund Magdeburg e. V. für seine Verwaltungsräume

Höhe der Zuwendung: Die Höhe der Zuwendung wird entsprechend den Antragstellungen und den vorhandenen Haushaltsmitteln jährlich für jede Vereinssportstätte neu festgelegt. Ausschlaggebend für die Höhe der Zuwendung sind insbesondere:

- die Größe der Vereinssportstätte
- die Mitnutzung der Sportstätte durch den Schulsport
- die Frequentierung der Vereinssportstätte
- die Höhe der Ausgaben und Einnahmen für die Sportstätte
- die Mitgliederanzahl und -struktur des Sportvereins

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der angemieteten Gebäude, Grundstücke und Anlagen, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren
- Ausgaben, die aufgrund von Werkverträgen o. ä. Vertragsformen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen entstehen
- Ausgaben für die Beseitigung von Unwetter-, Katastrophen-, Einbruchs-, Wasser-, Feuer- und Sturmschäden
- Ausgaben für funktionell notwendige Ausstattungsgegenstände, Sportgeräte und Platzpflegegeräte (ab 410 € Einzelpreis pro Gerät nur mit besonderem Zuwendungsbescheid Vermögenshaushalt u. unter Beachtung der Inventarisierungspflicht entspr. AN-Best.P)

Antragsverfahren: Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sport- und Schulverwaltungsamt bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen.

In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind die Nutzungsverträge mit den Schulen, Pacht- bzw. Mietverträge mit Sportlergaststätten, Kantinen oder sonstigen kostenpflichtigen Nutzern sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr und ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr beizufügen. Wenn Einnahmen aus dem Betrieb der Sportstätte auch für andere Bereiche eingesetzt werden sollen (z. B. als Eigenmittel für Baumaßnahmen, Arbeitsfördermaßnahmen o.ä.), ist zusätzlich eine Übersicht mit dem detaillierten Einsatz der Einnahmen vorzulegen.

Bewilligung: Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel: Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung: Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

2.2 Zuwendungen zur Instandsetzung, Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und den Neubau von Sportstätten

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für die Instandsetzung, die Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und den Neubau von Sportstätten, die

- entsprechend Punkt VI.1.2 als Vereinssportstätten an Sportvereine langfristig vermietet wurden oder
- Eigentum der Sportvereine sind oder
- von Sportvereinen langfristig, mit mindestens 15 Jahren Restlaufzeit von Dritten angemietet wurden.

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger: Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und IV erfüllen und außerdem

- einen Mietvertrag entsprechend Punkt VI.1.2 haben oder
- Eigentümer der Sportstätte sind oder
- Sportstätten von Dritten für mindestens 15 Jahre Restlaufzeit angemietet haben

Höhe der Zuwendung: Die Zuwendung soll nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein besonderes Interesse der Stadt vorliegt, kann das Sport- und Schulverwaltungsamt im Ausnahmefall auch eine höhere Zuwendung gewähren.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgaben für die Instandsetzung, Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung sowie den Neubau von Sportstätten, soweit sie nicht dem gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand entsprechend Punkt VI.2.1 dienen (Bemessungsgrundlage sind nicht die tatsächlichen Baukosten, sondern die zuwendungsfähigen Ausgaben.)

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sport- und Schulverwaltungsamt bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Mit dem Antrag sind

- eine genaue Schilderung des Vorhabens (Baubeschreibung);
- prüfbare Bauunterlagen (Lagepläne, Entwurfszeichnungen etc.), aus denen Art und Umfang des Bauvorhabens hervorgehen;
- Bauablauf- und Bauzeitplanung;
- Zustimmung des Eigentümers;
- erforderliche baubehördliche oder sonstige Genehmigungen;
- eine auf Kostenangeboten beruhende Kostenschätzung (mindestens 3 Kostengebote);
- Finanzierungsplan;
- Haushaltsplan für das laufende Jahr;
- Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr; vorzulegen.

Diese Antragsunterlagen bilden die Grundlage für eine Vorentscheidung in der Vergabekommission. Danach erhalten die Antragsteller im Einzelfall Anweisungen, Ausschreibungen durchzuführen, gesonderte Baukonten zu führen bzw. weitere Unterlagen beizubringen. Die Vergaberichtlinien der VOB und VOL sind einzuhalten.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid für die beantragte Maßnahme.

Sind mehrere Haushaltsjahre betroffen, erfolgt die Bewilligung vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel: Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine entsprechend des Bauablaufplanes und des städtischen Anteils an der Gesamtfinanzierung. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung: Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

2.3 Zuwendungen zur Anmietung Sportstätten Dritter

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen zur Anmietung von Sportstätten Dritter (Sportstätten, die nicht unter Punkt VI.1.1 und VI.1.2 fallen) durch Sportvereine zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger: Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und IV erfüllen und eine Sportstätte von Dritten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken anmieten müssen; (Die Notwendigkeit der Anmietung der Sportstätte ist vom Verein nachzuweisen. Es wird empfohlen, vor Abschluss eines Mietvertrages die Förderfähigkeit mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzuklären.)

Höhe der Zuwendung: Die Zuwendung soll nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Miete und Nebenkosten) betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein besonderes Interesse der Stadt vorliegt, kann das Sport- und Schulverwaltungsamt im Ausnahmefall auch eine höhere Zuwendung gewähren.

Zuwendungsfähige Ausgaben: Ausgaben für Miete und Nebenkosten entsprechend Mietvertrag

Antragsverfahren: Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sport- und Schulverwaltungsamt bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen.

In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind ein Mietvertrag einschließlich einer Zusammenstellung der zu zahlenden Nebenkosten sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr und ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr beizufügen.

Bewilligung: Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel: Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung: Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

2.4 Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports der Sportvereine

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger: Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und VI erfüllen und mindestens 20 % Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren als Vereinsmitglieder nachweisen können; (Maßgebend ist die Mitgliederbestandserhebung des Stadtsportbundes Magdeburg e. V. zum Beginn des Förderjahres.)

Höhe der Zuwendung: Die Höhe der Zuwendung wird entsprechend den Antragstellungen und den vorhandenen Haushaltsmitteln jährlich neu festgelegt. Bei der Höhe der Zuwendungen werden die verschiedenen Aufwendungen der einzelnen Sportvereine für den Kinder- und Jugendsport allgemein und für die Sportstätten berücksichtigt.

- Ausschlaggebend für die Höhe der Zuwendung sind insbesondere
- der Prozentsatz und die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren und
 - ob der Verein Kernsportstätten (geringerer Faktor), Vereinssportstätten (höherer Faktor) oder angemietete Sportstätten (mittlerer Faktor) nutzt.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für das aktive Wettkampfgeschehen der Kinder und Jugendlichen, insbesondere Fahrtkosten, Schiedsrichter- und Kampfrichtergebühren, Start- und Meldegelder, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Passgebühren o. ä.
- Ausgaben für die Ausrichtung von Kinder- und Jugendwettkämpfen, Meisterschaften oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht entsprechend Punkt 2.5 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden
- Ausgaben für Übungsleiterentschädigungen im Kinder- und Jugendbereich (Voraussetzung: gültige Lizenz und schriftliche Übungsleitervereinbarung)
- Ausgaben für Sportgeräte, die nicht entsprechend Punkt 2.1 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden
- Ausgaben des Kinder- und Jugendsports in den Ferien im Rahmen der sportvereinsgebundenen (nicht offenen) Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Ausgaben des Kinder- und Jugendsports

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sport- und Schulverwaltungsamt bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind der Haushaltsplan für das laufende Jahr und ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr beizufügen.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes.

Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

2.5 Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für Sportveranstaltungen, insbesondere Großsportveranstaltungen in Magdeburg, die Stadtjugendspiele des Stadtsportbundes Magdeburg e. V., internationale Sportbegegnungen, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertensportveranstaltungen mit vereinsübergreifender, besonderer Bedeutung für die Stadt Magdeburg

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger: Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und VI erfüllen und bedeutende, vereinsübergreifende Sportveranstaltungen durchführen

Höhe der Zuwendung: Die Zuwendung soll nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein besonderes Interesse der Stadt vorliegt, kann das Sport- und Schulverwaltungsamt im Ausnahmefall auch eine höhere Zuwendung gewähren.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgaben, die mit der Organisation und Durchführung der geförderten Sportveranstaltung unmittelbar zusammenhängen, insbesondere

- Organisationsausgaben
- Ausgaben für Fahrten und Transport
- Unterkunfts- und Verpflegungsausgaben
- Pokale, Urkunden, Sachpreise
- Ausgaben für Helfer
- Ausgaben für Rahmenprogramme

Nicht zuwendungsfähig sind Geldpreise, Startgelder für Profisportler, alkoholische Getränke und Genussmittel.

Antragsverfahren: Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sport- und Schulverwaltungsamt bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind der Haushaltsplan für das laufende Jahr und ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr beizufügen.

Bewilligung: Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel: Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung: Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

2.6 Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben im Bereich des Breiten- und Freizeitsports

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für entstehende Personalausgaben (keine ehrenamtlichen Übungsleiterentschädigungen) in den Sportvereinen im Bereich des Breiten- und Freizeitsports

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger: Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und VI erfüllen und zusätzlich mehr als 300 Mitglieder oder bei weniger als 300 Mitgliedern einen Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahren) von mindestens 30 % nachweisen können (In begründeten Ausnahmefällen kann das Sport- und Schulverwaltungsamt hiervon Ausnahmen zulassen.)

Höhe der Zuwendung: Die Höhe der Zuwendung wird entsprechend den Antragstellungen und den vorhandenen Haushaltsmitteln jährlich für die beantragten Personalausgaben der Sportvereine neu festgelegt. Bei der Auswahl der zu fördernden Personalstellen (Arbeitsfördermaßnahmen, Festeinstellungen und pauschale Arbeitskräfte) werden folgende Kriterien besonders berücksichtigt:

- Gesamteinschätzung des Sportvereins (Mitgliederanzahl und -struktur, Aktivitäten, Personalsituation)
- finanzielle Situation des Sportvereins (insbesondere Fähigkeit zur Mitfinanzierung)
- Art der genutzten Sportstätten (Kernsportstätte, Vereinssportstätte, angemietete Sportstätte) und daraus resultierende personelle Verpflichtungen
- Ausschöpfung aller möglicher Arbeitsfördermaßnahmen anderer

Institutionen (insbesondere Arbeitsamt, Land) im Vorfeld bzw. während der Förderung durch die Stadt

- inhaltliche Schwerpunkte und Wirksamkeit der Arbeit (insbesondere Einsatz im Kinder- und Jugendsport sowie im Senioren- und Behindertensport)
- Bewertung der schon im Vorfeld geleisteten Arbeit (Entwicklungen und Erfolge)
- größtmöglicher Einsatz in Schwerpunktgebieten

Zuwendungen werden vorrangig für Arbeitsfördermaßnahmen gewährt, aber nur dann, wenn eine Kontinuität der inhaltlichen Arbeit sichergestellt ist.

Voraussetzung für die Förderung einer Festeinstellung im Sportverein ist die vorherige Ausschöpfung aller möglicher anderer Arbeitsförderungsmaßnahmen im Vorfeld sowie ein Einsatz auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports entsprechend den durch die Vergabekommission jährlich neu festzulegenden Schwerpunkten und Kriterien. Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der Gesamtausgaben.

Bei allen Fördermaßnahmen soll der Eigenanteil des Sportvereins mindestens 10 % der Gesamtausgaben betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sport- und Schulverwaltungsamt hiervon Ausnahmen zulassen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für Personal in Arbeitsförderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports, insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse oder sonstige Maßnahmen des Job-AQTIV-Gesetzes (SGB III)
- Ausgaben für Festeinstellungen in den Sportvereinen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports entsprechend den durch die Vergabekommission jährlich neu festzulegenden Schwerpunkten und Kriterien
- Ausgaben für Pauschalarbeitskräfte

zuwendungsfähig sind:

- Bruttolöhne in angemessener Höhe zur Beschäftigung (Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen, als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg. Höhere Vergütungen als nach BAT-O sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.)
- zusätzliche Leistungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, VWL)
- Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung
- pauschale Arbeitgeberlohnsteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Verwaltungsberufsgenossenschaft

- Antragsverfahren:** Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sport- und Schulverwaltungsamt bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Dem Antrag sind eine detaillierte Maßnahmebeschreibung, Anträge an andere Fördermittelgeber, Stellenbeschreibung sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr und ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr beizufügen. Nach erfolgter Bewilligung anderer Fördermittelgeber sind die Zuwendungsbescheide einzureichen.
- Bewilligung:** Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid für ein Förderjahr. Sind mehrere Haushaltsjahre betroffen, erfolgt die Bewilligung vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln.
- Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.
- Auszahlung der Mittel:** Die Auszahlung der Mittel erfolgt in monatlichen Raten. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.
- Nachweis der Verwendung:** Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg – Stand 2003 treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2003 in Kraft.
Die Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg – Stand 1998 werden außer Kraft gesetzt.
2. Für das Jahr 2003 sind die Antragstellungen auf Zuwendungen für alle Förderzwecke bis 3 Monate nach Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg möglich.